



Brüssel, den 16. Februar 2017
(OR. en)

5933/17

EF 19
ECOFIN 69
DELECT 21

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 8410 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.12.2016 zur Berichtigung der bulgarischen, der estnischen, der französischen, der griechischen, der kroatischen, der litauischen, der maltesischen, der rumänischen, der schwedischen, der slowakischen und der tschechischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Dezember 2016 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 301a der Richtlinie 2009/138/EG² vorgelegt.
2. Im Einklang mit Artikel 301a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG kann der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten – d.h. bis zum 16. März 2017 – Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 15. Februar 2017 keine Einwände erhoben worden.

¹ Dok. 15678/16 EF 391 ECOFIN 1197 DELECT 258.

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155).

4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 301a Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-